

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien aller Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

1. Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (Paragraf 9 Absatz 1 Baugesetzbuch)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)
(Paragraf 9 in Verbindung mit Paragraf 1 Baunutzungsverordnung)

Allgemein zulässig sind:
- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, die nach ihrem Störungsgrad auch im Mischgebiet zulässig sind;
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentralen relevanten Sortimenten gemäß Nummer 3 bis 7 der Düsseldorfer Sortimentsliste

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Showrooms
- Boarding-Houses
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Kindertagesstätten und Großtagespflegen
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke
- Nachbarschaftsläden (Convenience-Stores) mit maximal 400 Quadratmetern Verkaufsfläche

Unzulässig sind:

- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Wohnungen für Aufwärtler- und Wirtschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke ausgenommen der ausnahmsweise zulässige Kindertagesstätten
- Tankstellen
- Vergnügungstätten
- Sexshops
- Bordelle
- Spielhallen
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentralrelevanten Sortimenten gemäß Nummer 1 bis 2 der Düsseldorfer Sortimentsliste mit Ausnahme von Nachbarschaftsläden (Convenience-Stores) mit maximal 400 Quadratmetern Verkaufsfläche

Düsseldorfer Sortimentsliste 2016
Abgestimmt auf die Sortimentsliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf (mit der Ausnahme des Sortimentes Fahrräder und Zubehör)

Sortimente mit Zentrenrelevanz	Sortimente ohne Zentrenrelevanz
1. Nahversorgungsrelevante Sortimente (periodischer Bedarf) 1.1 Nahrungsmittel 1.2 Pharmazutika, Reformwaren 1.3 Drogerie, Körperpflege (Drogen, Kosmetik, Körperpflege) 1.4 Tiere und Tiernahrung, Zoartikler 1.5 (Schnitt-) Blumen 1.6 Zeitungen, Zeitschriften	3. Baumarktspezifische Kernsortimente 3.1 Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Fliesen, Dämmstoffe, Mörtel etc.) 3.2 Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen etc.) 3.3 Installationsmaterial (Elektro, Sanitär, Heizung, Ofen etc.) 3.4 Bad- und Sanitäreinrichtungen 3.5 Farben, Lacke und Tapeten 3.6 Bodenbeläge 3.7 Beschläge und Eiswaren 3.8 Werkzeuge, Geräte, Gerüste und Leitern
2. Zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf) 2.1 Persönlicher Bedarf 2.1.1 Bekleidung (auch Sportbekleidung), Lederwaren und Schuhe 2.1.2 Parfümerie- und Kosmetikartikel 2.1.3 Uhren und Schmuck 2.1.4 Sanitätswaren 2.2 Wohn- und Haushaltsbedarf 2.2.1 Wohnaccessoires, Antiquitäten, Dekorationsartikel 2.2.2 Haus- und Heimtextilien (Gardinen und Zubehör, Stoffe und Kurzwaren, Handarbeitsmaterialien, Wolle, Nähmaschinen) 2.2.3 Glas, Porzellan und Keramik 2.2.4 Haushaltswaren und Elektrokleingeräte 2.2.5 Kunst, Bilder, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk, Bilderrahmen, Galanteriewaren und Geschenkartikel 2.3 Freizeit- und sonstiger Bedarf 2.3.1 Bastelartikel und Spielwaren 2.3.2 Medien (Bücher, Zeitschriften, beispielespeichermidien, Tonträger, Computerspiele, Computersoftware) 2.3.3 Büroartikel, Papier, Schreibwaren 2.3.4 Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Computer und Zubehör, unbespielte Speichermedien) 2.3.5 Foto, Video, Optik, Akustik 2.3.6 Sport- und Freizeitartikel 2.3.7 Sportgeräte, Campingartikel, Waffen und Jagdbedarf 2.3.8 Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien	4. Gartenmarktspezifische Kernsortimente 4.1 Gartenbedarf 4.1.1 Pflanzen, Bäume und Sträucher 4.1.2 Pflanzgefäße 4.1.3 Gartengeräte 4.1.4 Erde, Torf, Düngemittel 4.1.5 Pflanzenschutzmittel 4.2 Garteneinrichtungen 4.2.1 Materialien für den Bau von Außenanlagen, Wegen, Terrassen, Teichen, Pergolen, Zäune und Einfriedungen 4.2.2 Gartenhäuser und Gewächshäuser 4.3 Garten- und Balkonmöbel 5. Möbel 5.1 Wohnmöbel und Küchenmöbel 5.2 Büromöbel und Büromaschinen 5.3 Elektrogeräte für den Haushalt 5.4 Beleuchtungskörper und Lampen 5.5 Teppichböden und Teppiche 5.6 Kinderwagen 6. Fahrzeuge und Fahrräder 6.1 Kraftfahrzeuge aller Art (inklusive Motorräder, Motorradfunktionenbekleidung und Zubehör), Anhänger 6.2 Kfz-Teile und -Zubehör 6.3 Boote und Zubehör 6.4 Fahrräder und Zubehör 7. Brennstoffe, Mineralölzeugnisse, Chemikalien, Technische Gase

2. Maß der baulichen Nutzung (Paragraf 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung)

- 2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die in der Planzeichnung dargestellten maximal zulässigen Gebäudehöhen in Metern über Normalhöhennull festgesetzt. Die Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt baulicher Anlagen einschließlich Technikgeschossen oder sonstiger Aufbauten.
- 2.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 durch Unterbauung mit Tiefgaragen bis 1,0 ist zulässig.
3. Überbaubare Grundstücksflächen (Paragraf 23 Baunutzungsverordnung)
- 3.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Tiefgaragen zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Pflanzflächen B3 und B2.
- 3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete insbesondere mit Elektrizität, Gas, Wärme, Telekommunikationseinrichtungen und Wasser dienen sowie zur Ableitung von Abwasser ausnahmsweise zugelassen werden. Innerhalb der gemäß Ziffer 7.1 - bis B2 festgesetzten Fläche sind Nebenanlagen wie zum Beispiel Trafostationen ausnahmsweise zulässig und gründerisch zu integrieren.

Hinweis:

Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass im Hinblick auf öffentliche Belange (wie geordnete städtebauliche Entwicklung, menschenwürdige Umwelt, Sicherheit, Vermeidung von Verunstaltung, Einklang mit der Umgebung) keine Bedenken bestehen.

4. Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit Paragraf 12 Baunutzungsverordnung)

Stellplätze sind in unterirdischen Anlagen unterzubringen. Oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten sind oberirdig auf bis maximal 10 Prozent der Grundstücksfläche zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 21 Baugesetzbuch)

Die mit GFL festgesetzte Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger, von Notfall- und Rettungsmaßnahmen und solchen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Anlegern des sonstigen Flughafengeländes, mit einem Geh- und Fahrradrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungssträger zu belasten.

6. Vorkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 24 Baugesetzbuch)

6.1 Schalldämmmaße der Außenbauteile

Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind technische Vorkerungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages beziehungsweise bei Genehmigungsfreier oder Bauvorhaben mit Genehmigungsfreistellung zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmung des Schalldämmmaßes für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind nach DIN 4109:2018 dB-scharfe Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels bei der Ausführungsplanung heranzuziehen. Sofern nicht ein höherer Beurteilungspegel festgesetzt ist, ist als Mindestanforderung hierbei ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) im Tages- und 55 dB(A) im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

6.2 Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Übernachtungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (////) und Kennzeichnung BP73 gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, sind bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden Öffnungen Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen oder Übernachtungsräumen (auch Kindertagesstätten) nicht zulässig.

6.3 Belüftung bei geschlossenen Fenstern in Übernachtungsräumen (auch Kindertagesstätten)

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (////) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster zu den Fassaden mit dieser Signatur besitzen, eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht unterschritten wird.

6.4 Belüftung bei geschlossenen Fenstern von Büro- und Unterrichtsräumen

An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (////) und Kennzeichnung BP68 und / oder BP73 gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Büro- und Unterrichtsräume, die nur Fenster zu den Fassaden mit dieser Signatur und Kennzeichnung besitzen, eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht unterschritten wird.

Es können Ausnahmen von den Festsetzungen Ziffer 6.2 bis 6.4 zugelassen werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass mit anderen geeigneten Maßnahmen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können. Der Nachweis ist basierend auf den Grundlagen der im Bebauungsplanverfahren ermittelten Lärmwerte zu führen, soweit nicht dauerhafte und wesentliche Veränderungen der Verkehrsströme vorliegen.

6.5 Schutzvorkerungen bei Tiefgaragen

Tiefgaragen sind über Dach der aufstehenden oder angrenzenden Gebäude zu entlüften. Sofern eine anderweitige (mechanische oder natürliche) Lüftungsanlage der Tiefgarage realisiert werden soll, ist über ein lufthygienisches, mikroskaliges Ausbreitungsgutachten (zum Beispiel MISKAM) nachzuweisen, dass umliegende Nutzungen und Gebäude nicht von Grenzwertüberschreitungen gemäß Paragraph 29 Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) für Feinstaub (PM2,5, PM10), Stickstoffdioxid NO2 und Benzol betroffen sind. Sofern ein entsprechender Nachweis vorliegt:

- muss der Abstand zwischen Lüftungsschächten und Fenstern von Aufenthaltsräumen sowie zwischen Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen und Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 5 Meter betragen
- ist um Lüftungsschächte in Bodennähe herum ein nicht betretbarer Bereich von mindestens 1 Meter Breite zu gestalten, zum Beispiel mit Hilfe einer dichten Bepflanzung
- sind Sitzgelegenheiten (zum Beispiel Bänke) auf Lüftungsöffnungen auszuschieben.

7. Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 25 a) und b) Baugesetzbuch)

7.1 Pflanzflächen

- B1**
Innerhalb der festgesetzten Fläche ist pro 300 Quadratmeter Fläche mindestens 1 Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität: Stammumfang 20-25 Zentimeter gemessen in 1 Meter Höhe). Die verbleibenden Flächen sind mit Ausnahme notwendiger Zufahrten zu begrünen.
- B2**
Innerhalb der festgesetzten Fläche sind mindestens 20 Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität: Stammumfang 20-25 Zentimeter gemessen in 1 Meter Höhe). Die verbleibenden Flächen sind zu begrünen.
- B3**
Die festgesetzten Flächen sind vollständig mit Landschaftsrasen, Stauden oder bodendeckenden Gehölzen zu begrünen.

Baumplantagen entlang der Planstraße

Entlang der Planstraße sind mindestens 25 Einzelbäume einer Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität: Stammumfang 20-25 Zentimeter gemessen in 1 Meter Höhe).

Baumplantagen westlich der Klaus-Bungert-Straße

Entlang der westlichen Seite der Klaus-Bungert-Straße sind mindestens 7 Einzelbäume einer Art anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität: Stammumfang 20-25 Zentimeter gemessen in 1 Meter Höhe).

Baumplantagen entlang der Flughafenstraße neu

Entlang der Flughafenstraße sind mindestens 16 Einzelbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität: Stammumfang 20-25 Zentimeter gemessen in 1 Meter Höhe).

Die Mindestgröße offener, unversiegelter Bodenfläche pro Baum beträgt 5 Quadratmeter.

Die Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen, die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Bepflanzungen sind mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf abzustimmen. Detaillierte Empfehlungen für die Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen sind für die Baugenehmigungsverfahren dem Landschaftsplanerischen Begleitplan, der zu diesem Bebauungsplan erarbeitet wurde, zu entnehmen.

7.2 Tiefgaragenbegrünung

Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen, soweit sie nicht durch Gebäude oder andere zulässige Nutzungen überbaut werden, ist eine Vegetationsfläche bestehend aus einer mindestens 80 Zentimeter starken Bodensubstratschicht zuzüglich Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumplantagen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 130 Zentimeter zuzugige Drainschicht zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 50 Kubikmeter je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenbegrünungsstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages aktuellen Fassung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.

7.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer arteneichen standortgerechten Mischvegetation einfach intensiv zu begrünen. Die Stärke der Bodensubstratschicht muss mindestens 40 Zentimeter zuzüglich Drainschicht betragen. Von der verpflichtenden Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderer Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen. Das Dachbegrünungsstrat ist entsprechend der jeweils bei Eingang des Bauantrages aktuellen Fassung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie vorzusehen.

8. Gestaltung baulicher Anlagen (Paragraf 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Es sind nur Flachdächer oder geneigte Dächer bis 15 Grad zulässig.

Oberhalb des jeweils im Plan zulässigen obersten Vollgeschosses ist nur ein zusätzliches, alleits von den Gebäudeaußenwänden um mindestens 2 Meter zurückgesetztes Geschoss zulässig. In ein solches Geschoss sind Aufzugsüberfahrten und haustechnische Anlagen grundsätzlich zu integrieren. Aufzugsüberfahrten von bis zu 1,50 Meter oberhalb der Dachfläche des zurückgesetzten Geschosses sind ausnahmsweise zulässig, sofern diese zur Erschließung dieses Geschosses erforderlich sind und in ihrer Gestaltung der Fassade des zurückgesetzten Geschosses angepasst sind.

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bauschutzbereich des Flughafens

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf innerhalb des 1,5 Kilometer-Halbmessers um den Flughafenbezugspunkt (FBP 1)

2. Fluglärmschutzzonen

Das Plangebiet liegt gemäß Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 25.11.2011 vollständig innerhalb der Tag-Schutzzone 2, im Norden ragen Flächen in die Tag-Schutzzone 1 sowie die Nachtschutzzone hinein. Demzufolge findet das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) Anwendung.

3. Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage „Am Stadt“, in der bestimmte Auflagen für den Wasserschutz zu beachten sind. Die zugehörige Verordnung ist am 19.02.2010 in Kraft getreten.

4. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 44

Das Plangebiet befindet sich zu einem Teil sowohl innerhalb der Anbauverbotszone als auch in der Anbaubeschränkungszone gemäß Paragraf 9 Absatz 1 und 2 Fernstraßengesetz (FStrG). Die Bestimmungen des Paragraf 9 Bundesfernstraßengesetz sind zu beachten. Abweichungen bedürfen einer Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

5. Anlagenschutzbereich

Das Plangebiet ist von Anlagenschutzbereichen gemäß Paragraf 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen.

III. Hinweise

1. Altstandorte

Gemäß dem Kataster der Altstandorte der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen im Plangebiet die Altstandorte mit den Kataster-Nummern 6595 und 6700. Die betroffenen Flächen sind gemäß Paragraf 9 Absatz 5 Nummer 3 BauGB durch Kreuzschraffur (X X X X) gekennzeichnet.

2. Kampfmittel-Funde

Sollten Kampfmittel (Bombenblindgänger oder Ähnliches) gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an den Fundstellen einzustellen und der Bereitschaftsdienst des Amtes für Bevölkerungsschutz über die Feuerwehr sofort zu benachrichtigen.

3. Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet muss mit archäologischen Bodenfunden und -befunden gerechnet werden. Auf die Meldepflicht gemäß Paragrafen 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen.

4. Standorte für Transformatoren

Die Standorte für Transformatoren im Plangebiet sind im Rahmen der Baugenehmigung mit der Stadtwerke Düsseldorf AG abzustimmen.

5. Dach- und Tiefgaragenbegrünungen

Der Begrünungsaufbau, die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünung sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, in der bei Einreichung des Bauantrages als Richtlinie eingeführt Fassung auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn).

6. Baumplantagen

Bei Baumplantagen ist die Liste der Zukunftsbäume der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

7. Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich Bäume, die gemäß Paragraf 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Baumschutzsatzung) geschützt sind. Auf die Bestimmungen und Regelungen der Baumschutzsatzung wird hingewiesen.

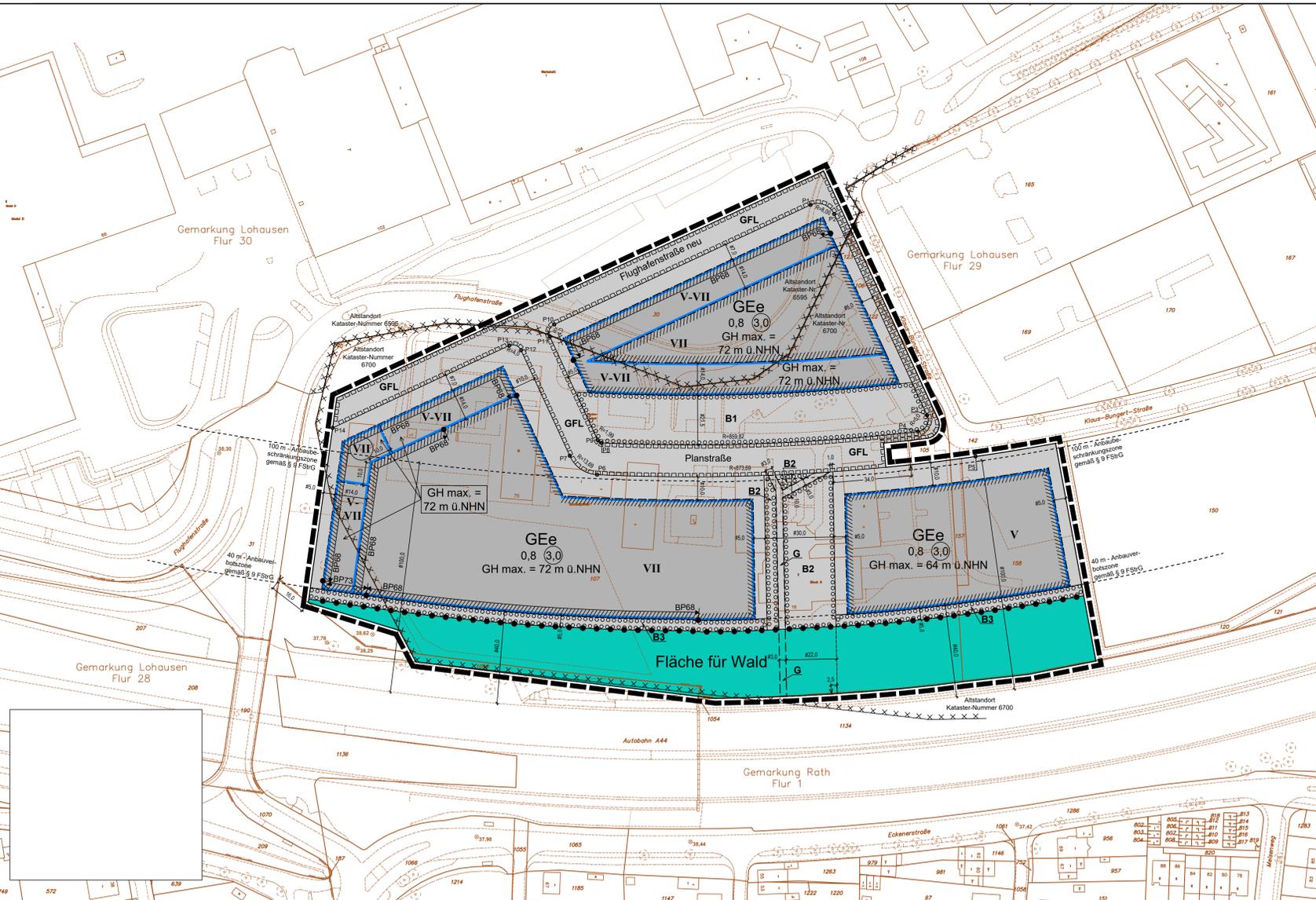
8. Artenschutz

Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Baum- und Gehölzarbeiten und der Abruch von Gebäuden und Mauern auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar gemäß Paragraf 39 Bundesnaturschutzgesetz zu beschränken.

Im Schutzzeitraum vom 1. März bis 30. September sind Abruch- und Rodungsarbeiten nur verbunden mit einer ökologischen Baubegleitung zulässig. Beim Nachweis von Nestern von Brutvögeln oder von Fledermausquartieren während Abrucharbeiten, Umbaumaßnahmen und Baumfällungen wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt, um gegebenenfalls Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz festzulegen.

IV. Aufhebung bisher gültiger Bebauungspläne (Paragraf 2 Absatz 4 Baugesetzbuch)

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind in diesem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne oder Teile von Bebauungsplänen aufgehoben. Betroffen ist der Bebauungsplan Nummer 5382/22.



PLANUNTERLAGE: Stadtkundkarte und Angaben aus dem Kataster	BEGRENZUNGSLINIEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	SONSTIGES	HINWEISE	VERMESSUNG
Stand der Planunterlage: Januar 2018 Koordinatensystem: ETRS89 UTM 32 N Höhenbezugsystem: DHHN 19616 NHN-Höhen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragen worden.	gemäß Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) 1. überbaubare Fläche 2. nicht überbaubare Fläche Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet besonderes Wohngebiet Dorfgebiet Mischgebiet Urbanes Gebiet Kerngebiet Gewerbegebiet eingeschränktes Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet	gemäß Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) Zahl der Vollgeschosse Höchstgeschosse zwingend Mindest- und Höchstmaß Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Baumaßenzahl Gebäudehöhe Mindestwandhöhe Maximale Wandhöhe	offene Bauweise geschlossene Bauweise abweichende Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig bezoogen auf Meter über NNH WW min. WW max.	Flächen für oberirdische Stellplätze (St) Garagen (Ga) Tiefgaragen (TGA) Zufahrten, Rampen entsprechend der jeweiligen Beschriftung als Parkplatz vorgesehen Garagenschoss Oberkante über Außenkante Tiefgarage Einfriedigungsmauer ggf. mit Höhenangabe (z.B. Bauv. von) z.B. Satteldach Flachdach Dachneigung PD Gg OK AK TGA erf. z.B. Flächen für Wald	SD FD Dn PD Gg OK AK TGA erf. z.B. Flächen für Wald	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gebäudefronten mit Lärmschutz gemäß Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen: Baugrenzen mit Beurteilungspegeln >= 63 dB(A) tags Gebäudefronten mit Lärmschutz gemäß Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen: Baugrenzen mit Beurteilungspegeln >= 65 dB(A) tags Gebäudefronten mit Lärmschutz gemäß Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen: Baugrenzen mit Beurteilungspegeln >= 73 dB(A) tags Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Altstandorte Kataster-Nummern 6595 und 6700 Numerierte Koordinatenpunkte (siehe Koordinatenpunkte) P40
Angefertigt: Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß Paragraf 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.	Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom Parteiliche Beteiligung erfolgte am	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am Beschlüsse zu ändern.	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß Paragraf 3 Absatz 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsbüro vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am den Änderungen und Ergänzungen und der erneuten öffentlichen Auslegung zugestimmt.	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß Paragraf 3 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraf 4 Absatz 3 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsbüro vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.	Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates vom und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung sind bei Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsbüro vom als Satzung bekannt gemacht worden.
Für die Richtigkeit der Planunterlage und der zeichnerischen Darstellung: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag	6112 - B - 06011 Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt im Auftrag

Landeshauptstadt
Düsseldorf

**Bebauungsplan
Nr. 06/011**

Airport City West

Maßstab: 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 m